

Geschäftsreglement der Schweizerischen Konferenz Höhere Fachschulen

Das Geschäftsreglement regelt in Ergänzung zu den Statuten Aufgaben und Zuständigkeiten, Sitzungsorganisation, Kompetenzen und legt die weiteren Grundlagen für eine ordentliche Geschäftsführung fest.

Grundlage sind die Statuten der Schweizerischen Konferenz Höhere Fachschulen vom 11. Juni 2025.

Art. 1 Vorstand

- ¹ Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiuums entfällt die Funktion Vizepräsident/in.
- ² Der Vorstand organisiert seine Tätigkeit im Rahmen des geschäftsleitenden Ausschusses (GLA; vgl. Art. 3) und des strategisch-bildungspolitischen Ausschusses (SBA; vgl. Art. 4).
- Der Vorstand kommt abhängig von den zu erledigenden Aufgaben in zwei unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen zusammen:
- als Gesamtvorstand, d. h. GLA und SBA, zur Festlegung der strategisch-bildungspolitischen Ziele und Massnahmen;
 - als GLA für die operative Umsetzung der strategisch-bildungspolitischen Ziele und Massnahmen.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – je nach Zusammensetzung – mindestens die Hälfte der Mitglieder des GLA oder des Gesamtvorstands anwesend sind.
- ⁴ In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefällt werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder innert sieben Arbeitstagen ihre Stimme abgegeben haben. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
- ⁵ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.
- ⁶ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- ⁷ Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten. Die Verhandlungen im Vorstand, nicht aber die Beschlüsse, sind vertraulich, ausser letztere sind als vertraulich bezeichnet.

Art. 2 Präsidium

- ¹ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin. Dem Präsidium kommen folgende Aufgaben zu:
- Vorbereitung der Generalversammlung in Absprache und im Auftrag des Vorstands;
 - Einberufen und Führen der Sitzungen des Gesamtvorstands, des GLA und der Begleitgruppe sowie Bestimmen der Traktanden;
 - Führung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle;
 - Repräsentieren der Konferenz HF nach aussen zusammen mit den Vorstandsmitgliedern und der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle.
- ² Das Präsidium tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 3 Geschäftsleitender Ausschuss (GLA)

- ¹ Der GLA besteht aus dem Präsidium, den Vertreter/innen der Höheren Fachschulen sowie den unabhängigen Expert:innen im Vorstand.
- ² Dem GLA obliegt die Organisation und Planung der operativen Umsetzung der strategisch-bildungspolitischen Ziele und Massnahmen der K-HF.
- ³ Der GLA tagt mindestens vier Mal pro Jahr.

Art. 4 Strategisch-bildungspolitischer Ausschuss (SBA)

- ¹ Der SBA besteht insbesondere aus den Vertreter/innen aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wirtschaft.
- ² Dem SBA und seinen Mitgliedern obliegt die Beratung der K-HF und persönliche Unterstützung ihrer Vertreter/innen zur Erhöhung ihrer politischen Wirksamkeit.
- ³ Der SBA tagt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen mit dem GLA.

Art. 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des politischen Programms, der Ziele und strategischen Vorgaben der Konferenz HF;
- nimmt Aufgaben im Bereich von Politik/Public Affairs wahr und arbeitet mit Partnerorganisationen zusammen;
- kommuniziert mit den zentralen Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit;
- bereitet die Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung vor.

Art. 6 Übersetzungen

- ¹ Die Sitzungen der Konferenz HF werden in Deutsch und Französisch geführt. Soweit notwendig, erfolgt eine zusammenfassende Übersetzung der Voten.
- ² Wichtige Dokumente werden zweisprachig abgefasst. Für die Übersetzung ist die Geschäftsstelle zuständig.

Art. 7 Begleitgruppe aus den Fachkonferenzen

- ¹ Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus 1–2 Personen aus jeder Fachkonferenz.
- ² Die Begleitgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Abstimmen von Positionen;
 - Koordinationsplattform zu den Fachbereichen und Sprachregionen;
 - Pflege des Netzwerkes;
 - Sounding Board des Vorstandes.
- ³ Die Begleitgruppe kann beim Vorstand Anträge stellen.
- ⁴ Die Begleitgruppe tagt, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Sie trifft sich ein bis zweimal jährlich mit dem Vorstand. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die Beziehung zur Begleitgruppe zu organisieren.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung und Ausgabekompetenzen

- ¹ Für die rechtskräftig verpflichtenden Dokumente und die Freigabe von Zahlungen gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien (Präsidium und Leitung der Geschäftsstelle). Der Vorstand erlässt eine Unterschriften- und Visumsregelung.
- ² Stellvertretung ist durch ein Mitglied des Vorstandes möglich.
- ³ Alle übrigen Dokumente oder Korrespondenzen werden von nur einer Person aus dem Präsidium oder durch die Leitung der Geschäftsstelle unterzeichnet.
- ⁴ Das Präsidium kann ausserordentliche einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000 beschliessen.
- ⁵ Der Vorstand beschliesst ausserordentliche einmalige Ausgaben ab Fr. 2'000 bis Fr. 5'000.

Art. 9 Entschädigung der Geschäftsstelle

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 10 Entschädigung des Vorstands

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Jahrespauschale von Fr. 4'000, inkl. Spesen. Ausserordentliche Aufgaben werden zusätzlich entschädigt.
- ² Die Rechnungsrevision erhält pro Halbtag Fr. 50; pro Tag Fr. 100 Sitzungsentschädigung.
- ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 15'000, zuzüglich Fr. 3'000 Spesen.
Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 8'000 zuzüglich Fr. 2'000 Spesen.
Im Falle eines Co-Präsidiums werden zweimal Fr 12'000 Jahresentschädigung zuzüglich Fr. 2'000 Spesen ausgerichtet.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement wurde vom Vorstand am 02. Juni 2025 unter Vorbehalt der Genehmigung der beantragten Revision der Statuten durch die Generalversammlung vom 11. Juni 2025 verabschiedet und tritt per 01. Juli 2025 in Kraft.

Bern, Juni 2025

Peter Berger
Präsident

Claudia Zürcher
Vizepräsidentin